

## **Satzung des „Kindergartenverein Erlenstegen e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der am 12. Juli 1903 unter dem Namen „Verein für Kleinkinderbewahranstalt Erlenstegen e. V.“ gegründete Verein führt den Namen: „Kindergartenverein Erlenstegen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist insoweit die Förderung und Unterstützung des evangelischen Kindergartens Erlenstegen in Nürnberg. Die Elternvertretung und Unterstützung des Elternbeirats des ev. Kindergarten Nürnberg-Erlenstegen gehört ebenfalls zum Zweck des Vereins. Der Verein strebt bei der Erfüllung seines Zwecks eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit der Kinder beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
- (3) Der Satzungszeck wird insbesondere aber nicht abschließend verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
  - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
  - b) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - c) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer ~~diakonischer~~ Aufgaben als der in Absatz 2 und 3 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Im Zuge des Mitgliedsantrages soll nach Möglichkeit das vom Förderverein erstellte Antragsformular verwendet werden. Sofern dieses Formular nicht verwendet wird, soll der Antrag bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug beizufügen. Ebenso soll in sämtlichen Mitgliedsanträgen eine gültige E-Mail-Adresse des Antragstellers angegeben werden.

- (3) Änderungen der unter Absatz 2 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich und unaufgefordert in Textform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
- (4) Gegen eine etwaige Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die ohne Begründung erfolgen kann, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Im Rahmen der darauffolgenden Mitgliederversammlung entscheiden dann die anwesenden Mitglieder über die Berufung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Ausschluss
  - c) Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen) des Vereinsmitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Fristablauf möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist,
  - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ebenfalls die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung. Es gelten dann die unter § 3 Abs. 4 geltenden Regelungen entsprechend.
- (5) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

#### § 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitglieder,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Vorstand.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde und persönliche Einladung an die letztbekannte Post- oder Email - Adresse des jeweiligen Mitglieds unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen /deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verein einberufen und geleitet.

- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Maßgeblich ist der Eingang der Ergänzungsanträge beim Vorstand. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder. Nach Ablauf der Frist können keine weiteren Anträge auf Änderung der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung mehr gestellt werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  2. Entlastung des Verwaltungsrates,
  3. Wahl des Verwaltungsrates,
  4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
  5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
  7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber/innen um die Mitgliedschaft (§4 Absatz 4 Satz 2),
  8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 2 Satz 2),
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (6) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre Vertreterin oder durch eine/n schriftlichen Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
  3. dem Kassier/ der Kassiererin,
  4. dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
  5. zwei Beisitzer(inne)n.
  6. dem in den Vorstand berufenen Mitglied des Elternbeirats des ev. Kindergartens Nürnberg-Erlenstegen
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

#### § 10 Aktive Elternvertretung

- (1) Der Verwaltungsrat beruft als weiteres Mitglied einen Vertreter des jeweilig gewählten Elternbeirats des evangelischen Kindergartens Nürnberg-Erlenstegen in den Vorstand des Kindergartenvereins Erlenstegen e.V. und übernimmt hierdurch die aktive Elternvertretung des evangelischen Kindergartens Nürnberg-Erlenstegen

#### § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
  3. dem durch den Verwaltungsrat in den Vorstand berufenen Mitglied des Elternbeirats des ev. Kindergartens Nürnberg-Erlenstegen
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils auch einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse der Vorsitzenden sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

#### § 12 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

#### § 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschrift vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

#### § 14 Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nürnberg – St. Jobst, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

**Einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins Erlenstegen e.V. am 25.06.2010 und einstimmig ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2013 sowie einstimmig ergänzt und abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2018.**

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschriften)